

Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V.



Mitglieder- und Beitragsordnung

**Gemäß § 40 der Satzung vom
30.10.2021**

Die Mitgliedsbeiträge als finanzielles Fundament des Vereins sind Voraussetzung für seine Leistungen und alle Vorteile der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Die Mitglieder- und Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Verwaltungskosten und Ersatzleistungen an den Verein.

Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V.



Mitglieder- und Beitragsordnung

gemäß § 40 der Satzung vom 30.10.2021

	Seite
§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	1
§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge	1
§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen	2
§ 4 - Einzugsverfahren	3
§ 5 - Umlagen	3
§ 6 - Mitgliedsausweis	3
§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“	4
§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein	4
§ 9 - Parzellenpacht	4
§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein	5
§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter	5
§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung	6
§ 13 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes	7
§ 14 – Beiträge für Anmietung des Vereinsheims	7
§ 15 – Arbeitsstrom	8
§ 16 – Wasser	8
§ 17 - Aufwandsentschädigungen	9
§ 15 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	10

§ 1 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Arten der Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Kündigung bzw. Beendigung regelt die Satzung des Vereins der Gartenfreunde Geislingen an der Steige in § 5 - § 9.

Ebenso werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Verein gegenüber von der Satzung in § 10 - § 13 geregelt.

§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der

- a) Ordentlichen Mitglieder, (Pächter einer Kleingartenparzelle)
- b) Fördernden Mitgliedern, (ohne Kleingarten)
- c) Partnermitglieder, (die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben, ohne eigenen Mitgliedsausweis)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Behörden, Körperschaften und Juristische Personen (ohne Stimmrecht)

werden gemäß § 12 Nr. 4, 5 und 6 der Vereinssatzung vom 30.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den Bezirksverband nach § 12 Nr. 2 der Vereinssatzung abzuführen. Dieser führt hiervon wieder einen Teilbetrag als Mitgliedsbeitrag an den Landesverband ab.

Gemäß § 12 Nr. 3 der Vereinssatzung ist eine Beitragserhöhung des Landesverbandes für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend.

In Zahlenwerten bedeutet dies zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung:

- a) Ordentliche Mitglieder:
43,00 €
- b) Fördernde Mitglieder:
43,00 €
- c) Partnermitglieder:
10,00 €
- d) Ehrenmitgliedern:
0,00 €
- e) Behörden, Körperschaften und Juristische Personen
43,00 €
- f) Aufnahmegebühr (Verwaltungsaufwand, einmalig)
10,00 €

Wenn unterjährig eintretende Neumitglieder nach a) und b) zeitnah einen Mitgliedsausweis möchten, kann sie der Verein jederzeit parallel an den Bezirks- und Landesverband melden.

Vom 01.01. bis 30.06. eingetretene Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, für vom 01.07. bis 31.12. Eingetretene wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.

§ 3 - Fälligkeit und Verzugszinsen

Alle Zahlungen an den Verein sind gemäß § 12 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 30.10.2021 innerhalb von 14 Tagen fällig.

Sie sind eine Bringschuld nach Rechnungsstellung durch den Verein.

Die Mitgliedsbeiträge als finanzielles Fundament des Vereins sind Voraussetzung für seine Leistungen und alle Vorteile der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Deshalb ist für die Mitglieder die pünktliche Begleichung Ehrenpflicht, kennen doch alle aus Erfahrung die Probleme um säumige Beitragszahler.

Bei Nichtbezahlung innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist werden nach der ersten Zahlungserinnerung zusätzlich zu den Mahnungskosten von **5,00 €** die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 I 2 BGB) berechnet, wobei ein Streichen aus der Mitgliederliste/Ausschluss aus dem Verein wegen Pflichtverletzung nach § 7 Nr. 2 und § 9 Nr. 1 c) der Vereinssatzung vom 30.10.20 davon unberührt bleibt.

§ 4 - Einzugsverfahren

Die Zahlung regelmäßiger Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, Pacht, Kosten für Wasser, Elektrizität, Versicherungsprämien, Ersatzzahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit/tätige Mithilfe etc., „Jahresrechnung“) erfolgt nach Rechnungsstellung bei den Mitgliedern durch Lastschrifteinzug. Der Lastschrifteinzug erfolgt im März spätestens jedoch zum 01. April eines jeden Jahres.

Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied Bearbeitungsgebühren je Rücklastschrift vom **10,00 €** berechnet. Bei Verschulden des Vereins trägt dieser die Gebühren.

Durch Mitglieder, die ihre Zustimmung zum Lastschrifteinzug verweigern, entsteht ein Verwaltungsmehraufwand, für den der Verein einen Zuschlag von **5 €** auf jede zu begleichende Rechnung erheben kann.

Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten z.B. Anmietung Vereinsheim, Geräteleihkosten, etc.) sind - sofern sie nicht mit der Jahresrechnung erhoben werden - von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das entsprechende Vereinskonto zu überweisen:

Konto für Beiträge, Pacht usw.:

Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V.

Volksbank Göppingen

IBAN: DE50 6106 0500 0633 5120 01

SWIFT-BIC: GENODES1VGP

Bei jeder Überweisung ist die Rechnungsnummer unbedingt mit anzugeben!

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 5 - Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).

Dafür kann die Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Vereinssatzung vom 30.10.2021 die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen, die jedoch das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

§ 6 - Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied nach § 2 a) und b) des Landesverbandes sowie seiner Unterorganisationen hat Anspruch auf einen Mitgliedsausweis.

Mitgliedsausweise werden jedoch erst dann ausgegeben, wenn der jeweilige Bezirksverband/Einzelsverein seine Beitragspflichten gegenüber dem Landesverband vollständig erfüllt hat.

Die Mitgliedsausweise sind Eigentum des Landesverbandes und sind nach Ausscheiden des Mitgliedes aus der Organisation über den Verein wieder an den Landesverband zurückzugeben.

Dem Verein steht es offen, den Mitgliedsausweis gegen Pfand auszuhändigen.

Kein Bezirksverband/Verein kann mehr Mitgliedsausweise erhalten als er Mitglieder beim Landesverband gemeldet hat.

Zum Erstellen der Mitgliedsausweise meldet der Verein die Namen der Mitglieder zusammen mit seiner Mitgliedermeldung parallel an den Bezirksverband und den Landesverband, der sie seinerseits wieder an den Hersteller weiterleitet.

§ 7 - Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“

Die 11 Mal jährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift „Haus und Garten“ ist neben der Verbandshomepage das offizielle Informationsorgan des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. für seine Mitglieder und daher hat jedes Mitglied Anspruch auf sie (Pflichtbezug).

Ihre Herstellungskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten, ein möglicher Verzicht auf sie vermindert die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht.

Die Kosten für alle Zustellungsarten werden vom Hersteller dem Landesverband in Rechnung gestellt und dieser gibt sie gemäß Beschluss des Landesverbandsausschusses vom 02.04.2011 an die Vereine weiter.

Für die Zustellung ist alleine der Hersteller verantwortlich, der dafür eigenverantwortlich Logistikunternehmen beauftragt.

§ 8 - Kostenersatz für Verwendung privater PKW/Geräte für den Verein

Verwendet ein Mitglied auf Nachfrage des Vereins zu dessen Gunsten seinen PKW o.ä., steht ihm eine Entschädigung für Treibstoff und Verschleiß ab einer Bagatellgrenze von 10 gefahrenen Kilometern ein Fahrtentgelt von

0,30 € pro gefahrenem Kilometer zu.

Bei einem oder mehreren namentlich zu nennenden Mitfahrern erhöht sich der Pauschalbetrag um

0,02 € pro Mitfahrer und gefahrenem Kilometer.

Ebenso steht ihm bei Verwendung privater Geräte (Kettensägen, etc.) zum Eigengebrauch für den Verein eine Entschädigung zu, über deren Höhe der Vorstand situationsangemessen ggf. auf der Basis von Zahlungsbelegen entscheidet.

§ 9 - Parzellenpacht

Der Verein der Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V. verpachtet Kleingartenparzellen als Zwischenpächter an seine Mitglieder.

Dafür erhebt er eine Pacht, die sich aus einem flächenabhängigen Betrag einschließlich eines entsprechenden Anteils der Gemeinschaftsfläche sowie einem Verwaltungskostenbetrag zusammensetzt.

Die Höhe der Pacht wird vom Grundstückseigentümer festgesetzt, die Höhe des Verwaltungskostenanteils ergibt sich aus den dem Verein für die Verwaltung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich erforderlicher Strukturverbesserungen entstehenden Kosten.

Kosten für Pacht werden auf Grundlage der Vertragspartner und der Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V. – und entsprechend der ermittelten Parzellengröße erhoben. Auf den § 1 und § 2 des Unterpachtvertrages wird verwiesen.

Verwaltungskostenanteil:

6,00 € pro Parzelle und Jahr

§ 10 - Tätige Mithilfe für den Verein

Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein gemäß § 13 Nr. 5 der Vereinssatzung vom 30.10.2021 von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe unabhängig von Alter und im Rahmen ihrer persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit einfordern.

Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, Hüttendienste, etc.) und die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen insbesondere das Vereinsheim und die zugehörigen Flächen.

Die für die tätige Mithilfe erforderlichen Stunden legt nach § 13 Nr. 5 der o.g. Vereinssatzung die Mitgliederversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gelten folgende Stundenzahlen für die tätige Mitarbeit:

10 Stunden pro Mitglied und Jahr

Die tätige Mitarbeit ist gemäß § 13 Nr. 5 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen (Krankheit, längere Abwesenheit, etc.) durch eine finanzielle Ersatzleistung abgegolten werden. Familienmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen, bzw. sie werden mit dem verpflichteten Mitglied gleichgestellt.

Die Bestimmungen hierzu sind in der Vereinsordnung zu Tätigen Leistungen für den Verein und zur Gemeinschaftsarbeit in der Kleingartenanlage festgelegt.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung für die Tätige Mitarbeit:

20 € pro Stunde

§ 11 - Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter

Jeder Pächter einer Parzelle in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen ist gemäß § 13 Nr. 6 der Vereinssatzung vom 30.10.2021 unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Die für die Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Stunden in den Gartenanlagen legt nach § 22 Nr. 1b) der o.g. Vereinssatzung die Pächterversammlung fest.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt für die Gemeinschaftsarbeit grundlegend folgende Stundenzahl als verbindlich:

5 Stunden pro Parzelle und Jahr

Die tätige Gemeinschaftsarbeit ist gemäß § 13 Nr. 6 der o.g. Vereinssatzung Pflicht und kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen (Krankheit, längere Abwesenheit, etc.) durch eine finanzielle Ersatzleistung abgegolten werden.

Die Bestimmungen hierzu sind in der Vereinsordnung zu Tätigen Leistungen für den Verein und zur Gemeinschaftsarbeit in der Kleingartenanlage festgelegt.

Zum Datum der Annahme dieser Vereinsordnung gilt folgender Betrag als Ersatzleistung:

40,00 € pro Stunde

Von der Gemeinschaftsarbeit für Kleingartenpächter nach § 11 sind befreit:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder (Passive Mitglieder)

§ 12 - Pächterwechsel und Wertermittlung

Bei der Übernahme einer Parzelle werden vom Neupächter einmalig Bearbeitungskosten in Höhe von

20,00 € erhoben,

die vor der Parzellenübergabe zu entrichten ist.

Bei pächterseitiger regulärer Kündigung des Pachtvertrages der Parzelle wird zur Feststellung des Nutzwertes der vom abgebenden Pächter zurückgelassenen Parzellenausstattung eine Wertermittlung nach den jeweils aktuellen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg durchgeführt.

Hierfür werden vom abgebenden Pächter Bearbeitungskosten in Höhe von

80,00 € erhoben.

Beräumt der abgebende Pächter seine Parzelle vollständig, entfällt die Wertermittlung.

Widerspricht der Pächter der Wertermittlung durch den Verein, so wird eine neue Wertermittlung durch Beauftragte des Bezirksverbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durchgeführt.

Ist auch dann keine Einigung zu erzielen, wird als höchste organisationsinterne Berufungsinstanz die Fachberatung des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg tätig.

Diese entscheidet als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich.

Die Kosten hierfür trägt vollumfänglich der Pächter.

§ 13 - Versicherungen über Rahmenverträge des Landesverbandes

Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. bietet den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Organisationen eine

- FED-Versicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung) für die Lauben in Kleingartenanlagen Gartenlauben an.
Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Pächtern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Der Abschluss einer FED-Versicherung zum Schutz des Pächtereigentums auf der Parzelle wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.

Für die korrekte Höhe der Versicherungssumme ist jeder Pächter selbst verantwortlich, der Versicherungsrechner auf der Mitgliederseite der Landesverbandshomepage bietet hier eine Orientierungshilfe.

- HHV-Versicherung (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung) für Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer).

Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherungsanbieters.

Der Verein wird nur insofern tätig, dass er An-, Um- und Abmeldungen sowie Schadensmeldungen von den Mitgliedern entgegennimmt und auch die Versicherungsprämien einzieht und an den Landesverband weiterleitet.

Die Versicherungsprämien werden zusammen mit der Jahresrechnung gemäß § 3 und 4 erhoben.

Das Nichtbezahlen der Versicherungsprämie trotz erfolgter zweimaliger Mahnung berechtigt den Verein zur Kündigung der Versicherung nach Mitteilung an das Mitglied.

§ 14 – Beiträge für Anmietung des Vereinsheims

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Mitglieder | 60,00 € pro Tag |
| b) Mitglieder die Hüttendienst leisten | 30,00 € pro Tag |
| c) Nichtmitglieder | 160,00 € pro Tag |

Der Vorstand oder der Beauftragte übergibt die Räume und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind dem Übergebenden sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.

Nach Abschluss der Nutzung gibt der Mieter die Räume in vertragsgemäßen Zustand gereinigt bis 10:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages an den Vermieter zurück.

Der Zustand der Mietsache wird zusammen mit dem Vorstand oder Beauftragten begutachtet und eventuelle Schäden schriftlich festgehalten. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung

nicht nach, kann der Vermieter auf Rechnung und Gefahr des Mieters den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen. Die Getränke etc. sind soweit auf der Preisliste vorhanden, vom Vereinsheim zu entnehmen. Der Mindestumsatz pro Veranstaltung beträgt **100,00 €**. Wenn der Mindestumsatz nicht erreicht wird, wird die Differenz auf die Anmietung des Vereinsheims hinzugerechnet

§ 15 – Arbeitsstrom

Die Kosten für Strom setzen sich aus mehreren wesentlichen Komponenten zusammen:

1. **Tarife des Energieversorgers:** Der Strompreis pro Kilowattstunde (kWh) und etwaige Grundgebühren. Diese Tarife können auch variieren.
2. **Mehrwertsteuer:** Auf die Stromkosten wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer angewendet. In Deutschland liegt dieser Satz derzeit bei 19 %.
3. **Verbrauch gemäß Zählerstand:** Der tatsächlich verbrauchte Strom wird anhand des Zählerstandes der Zwischenzähler ermittelt. Dieser wird entweder regelmäßig oder bei einer Zwischenabrechnung abgelesen und der Verbrauch in kWh bestimmt. Der ermittelte Verbrauch wird dann mit dem Stromtarif multipliziert, um die entsprechenden Kosten zu berechnen.

Zusammengefasst werden die Stromkosten also durch den Tarif des Anbieters, den Verbrauch (ermittelt durch den Zählerstand) und die Mehrwertsteuer berechnet.

Strom kann für die kleingärtnerische Nutzung von dem am Vereinsheim installierten Münzzähler entnommen werden. Hierfür werden je Wertmarke **1 €** erhoben.

§ 16 – Wasser

Die Kosten für Wasser werden auf Basis mehreren wesentlichen Faktoren berechnet:

1. **Gültige Tarife des Energieversorgers:** Die Wasserpreise hängen von den aktuellen Tarifen des Energieversorgers ab. Diese Tarife könnten je nach Region und Anbieter unterschiedlich sein.
2. **Gültige Mehrwertsteuer:** Der Wasserpreis wird unter Berücksichtigung der aktuellen Mehrwertsteuer berechnet. Diese Steuer kann variieren, je nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. **Anteiligem Jahresgrundpreis:** Ein fester Jahresgrundpreis wird für die Nutzung des Wasseranschlusses erhoben. Dieser Preis wird anteilig berechnet, unabhängig davon, ob und wie lange der Nutzer in einem Jahr Wasser verbraucht hat.
4. **Verbrauch des Wassers:** Der individuelle Wasserverbrauch wird anhand des ermittelten Zählerstands der Zwischenzähler berechnet.

Die Wassergebühren werden auf Basis des individuellen Verbrauchs und der allgemeinen Gebührenstruktur des Energieversorgers berechnet, wobei sowohl der Verbrauch als auch der Anteil am Jahresgrundpreis und die Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

Kosten für Gebühren der wasserrechtlichen Erlaubnis und den Wasserverbrauch für die Nutzer der Quelle in der Anlage Längental IV

1. **Wasserrechtliche Erlaubnis:** Diese Kosten werden auf den Bewilligungszeitraum von 20 Jahren anteilig berechnet, was bedeutet, dass die Gesamtkosten für die Wasserrechtliche Erlaubnis über 20 Jahre verteilt werden und die einzelnen Nutzer ihren Anteil für den Zeitraum zahlen müssen.

2. **Kosten für den Wasserverbrauch (Strom für Pumpe):** Diese Kosten beziehen sich auf den Strom, der benötigt wird, um die Pumpe zu betreiben. Der Stromverbrauch wird durch einen Zwischenzähler gemessen. Auf Grundlage der Messung und der gültigen Tarife wird der Stromverbrauch anteilig auf die Nutzer umgelegt, sodass jeder Nutzer entsprechend dem Verbrauch die Stromkosten trägt. Das Verfahren stellt sicher, dass sowohl die langfristigen Kosten (Wasserrechtliche Erlaubnis) als auch die laufenden Betriebskosten (Strom für die Pumpe) fair auf die Nutzer verteilt werden.

§ 17 – Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigung für Teilnahme an:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Beiratssitzung | 2,50 € |
| b) Vorstandssitzung | 2,50 € |
| c) Fortbildungslehrgang | 5,00 € |

Aufwandsentschädigungen Vierteljährlich:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) 1. Vorsitzender | 50,00 € |
| b) 2. Vorsitzender | 50,00 € |
| c) Schatzmeister/in | 50,00 € |
| d) Schriftführer/in | 50,00 € |
| e) Mitgliederverwaltung EDV/Statistik | 25,00 € |
| f) Leiterin der Frauengruppe | 13,00 € |
| g) Leiter der Seniorengruppe | 13,00 € |
| h) Gartenverwalter/in | 40,00 € |
| i) Hauswart/in für Vereinsheim | 40,00 € |

Aufwandsentschädigung für Aufsicht bei Anmietung des Vereinsheims durch Nichtmitglieder pro Veranstaltung:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Aufsichtsführende Mitglieder (Hüttendienstleistende) | 100,00 € |
|---|-----------------|

§ 18 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 40 der Satzung der Gartenfreunde Geislingen an der Steige e.V. vom 31.10.2021.
2. Die Ergänzungen bzw. Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 in Geislingen vorgestellt und mit 20 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.
Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

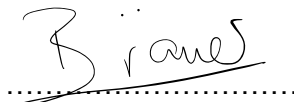
Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

Geislingen, den 22.03.2025

Unterschriften:



1. Vorsitzender
Karsten Kuschela



Schatzmeisterin
Sindy Bräuer



2. Vorsitzender
Thomas Schröter

Schriftführer
Nicht Besetzt